

Satzung des Vereins „Zukunft Pflege Südwestfalen“

Präambel

Die Sicherstellung der quantitativen und qualitativen Versorgung der Menschen mit pflegerischen Leistungen ist ein wichtiger Standortfaktor in Südwestfalen im Sinne der Daseinsfürsorge aber auch als Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Im Verein „**Zukunft_Pflege Südwestfalen**“ haben sich Anbieter von Pflegeleistungen und unterstützende Organisationen zusammengeschlossen, um das Image der Branche und die gesellschaftliche Wertigkeit zu verbessern und damit dem Arbeitskräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Zukunft_Pflege Südwestfalen e.V.**“ mit Sitz in 58511 Lüdenscheid, Glatzer Str. 55.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des öffentlichen Gesundheitswesens gem. § 52 Abs. 2, Nr. 3 AO
 - b. der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 Abs. 2, Nr. 4 AO
 - c. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2, Nr. 7 AO

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Förderung des Fachkräfte Nachwuchses für ambulante und stationäre Pflege in Südwestfalen durch Maßnahmen wie
 - Ausbildungsbotschafter
 - Kooperationen mit Schulen
 - KAoA – Kein Abschluss ohne Anschluss
 - Praktikumstage in den unterschiedlichen Einrichtungen für interessierte Schüler
- b. Förderung der Faszination für Pflegeberufe von Kindern und Jugendlichen entlang der gesamten Bildungskette durch
 - zielgerichtete Imagekampagnen
- c. Förderung der Kooperation und Vernetzung der Pflegebetriebe mit Angeboten der Nachwuchs- und Fachkräfteförderung in der Region durch
 - Zusammenarbeit mit dem Ausbildungskonsens NRW der Landesarbeitspolitik
 - Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur
 - Themenbezogene Workshops

- d. Umsetzung von themenbezogenen Initiativen und Förderaufrufen von Land, Bund und EU sowie Einwerbung von Stiftungsgeldern etc.
 - e. Kommunikation über die Pflege als attraktives Berufsfeld mit Zukunftsperspektive, insbesondere durch die Nutzung soziale Medien
 - f. Nutzung der Chancen der Digitalisierung im Sinne der zu Pflegenden
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Märkischen Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für mit den Vereinsaufgaben konforme, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 6. Die für den Verein tätigen Mitglieder können die ihnen entstandenen Auslagen erstattet bekommen.
 7. Der Verein kann zum Zwecke der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche Gesellschaften gründen, deren Unternehmenszwecke dieser Satzung entsprechen. Der Verein kann sich an der Gründung von Gesellschaften mit diesem Unternehmenszweck oder an schon derartig existierenden Gesellschaften beteiligen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Natürliche Personen, Hochschulen und Schulträger sein.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Bei natürlichen Personen
 - i. mit dem Tod des Mitgliedes
 - ii. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins, zum 31.12. jeden Jahres unter Wahrung einer sechswöchigen Kündigungsfrist
 - iii. durch Ausschluss aus dem Verein
 - iv. bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr; der rückständige Beitrag wird weiterhin geschuldet
 - b. Bei allen anderen Mitgliedern
 - i. durch Auflösung
 - ii. durch Insolvenz

- iii. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins, zum 31.12. jeden Jahres unter Wahrung einer sechswöchigen Kündigungsfrist
 - iv. durch Ausschluss aus dem Verein
 - v. bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr; der rückständige Beitrag wird weiterhin geschuldet
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Einberufungszweckes einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. die Wahl zweier Rechnungsprüfer für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich
 - d. die Erteilung von Entlastungen
 - e. die Beschlussfassung über die Höhe und Struktur des Mitgliedsbeitrages
 - f. die Grundzüge der zukünftigen Jahresarbeit
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - h. die Entscheidung über die Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche
 - i. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan.
 - j. Beschlussfassung über die Aufgaben der Beisitzer nach § 8 der Satzung
 - k. Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung bei Einsetzung einer Geschäftsführung nach § 9 der Satzung

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin geleitet. Über Sitzungen der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Teilnehmer ein Protokoll durch die Geschäftsführung anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder, d.h. die Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag geheim.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.
7. Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist auch in Form einer Videokonferenz möglich.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem / der Vorsitzenden
 - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem / der Schatzmeister(in)
 - d. dem / der Schriftführer(in)
 - e. maximal sechs Beisitzern
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetze oder Satzungen der Mitgliederversammlung zugewiesen, insbesondere:
 - a. jährliche Festlegung der mit den Vereinszwecken konformen strategischen Ausrichtung sowie der inhaltlichen Schwerpunkte
 - b. Leitung des Vereins sowie Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - c. Verwaltung der Vereinseinnahmen sowie des Vereinsvermögens, hierzu zählen auch
 - i. Erstellung des Wirtschaftsplans zur Mittelverwendung als jährliche Budgetplanung
 - ii. Entscheidung über die Mittelverwendung des Vereins für eigene Aktivitäten und für Beteiligungen an anderen Initiativen
 - d. Aktives Außenmarketing zur Mitgliederwerbung
3. Der / die Vorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar in der Weise, dass jeweils zwei dieser Personen zur Vertretung des Vereins gemeinsam befugt sind. Der Vorstand wird von der

Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

4. Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf ihre Tätigkeit umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen. Als Geschäftsführung kann auch ein Vorstandsmitglied bestellt werden. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine separate Geschäftsanweisung geregelt.

§ 8

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er besteht maximal aus fünf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vereinsvorstand für die Dauer von einem Jahr berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Beiratsmitglied kann nur für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolgerbestimmt werden.

Der Beirat kann bis zu zwei Vertreter zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen entsenden. Alle Beiratsmitglieder erhalten Einladungen zu Vorstandssitzungen informativ. Die anwesenden Vertreter des Beirates haben in den Vorstandssitzungen das Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Sicherstellung seiner Vereinsaufgaben nach § 2 einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Staffelung der Jahresbeiträge berücksichtigt die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Daher wird jedes Mitglied gebeten, Änderungen bezüglich seiner beitragsrelevanten Voraussetzungen dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.

Es können projektbezogene Sonderumlagen bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 1.500 € pro Jahr erhoben werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag hin Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Märkischen Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für mit den Vereinsaufgaben konforme, gemeinnützige Zweck zu verwenden hat.

§ 11

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden nicht berührt.

§ 12

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.